

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 227.

Sonnabend, 29. September 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: E. Renger in Riesa.

Mittwoch, den 3. Oktober 1906, vorm. 10 Uhr,
kommen im Auktionslokale hier ca. 150 Flaschen Wein, Champagner und Sekt, 1 goldner Ring, 1 Reise- und 1 Handkorb u. v. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 26. September 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das Verzeichnis der in Riesa (mit Vorwerk Göhlitz) wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 1. Oktober 1906 ab eine Woche lang im Einwohner-Melbeamten — Rathaus, Zimmer Nr. 14 — zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Einsprachen gegen diese Urliste sind innerhalb der bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen. Riesa, am 27. September 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Edm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistlicher oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonfessionsrats; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Das auf das 3. Vierteljahr 1906 noch rückständige Schulgeld und Fortbildungsschulgeld

ist bis zum

13. Oktober 1906

an unsere Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. September 1906.

Die Gemeindeanlagen auf den 3. Termin dieses Jahres, die Landrenten auf den Termin Michaelis und die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudewerksamkeit, sind bis

zum 10. Oktober dieses Jahres,

die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer je auf den 2. Termin dieses Jahres sind bis

zum 22. Oktober dieses Jahres

an unsere Stadtkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. September 1906.

Roggen, Hafer, Gerst und Roggenlaugstroh wird in magazinmäßiger Beschaffenheit gekauft. Angebote mit Preisforderung — bei Roggen und Hafer mit Probe — zur Lieferung frei Magazin erbeten. **Probiantamt Riesa.**

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 29. September 1906.

Am 1. Oktober tritt der Winterfahrplan der R. S. Staatsbahnen in Kraft. Für die Station Riesa kommen hierbei nur einige unwesentliche Änderungen in Betracht. Der Fahrplan ist in der 1. Beilage abgedruckt.

Gestern abend feierte der „Loretto-Club“ im Hotel zum Stern sein 12. Stiftungsfest durch Konzert, Facklerreigen und Ball. Das Konzert, von Mitgliedern der 68. Artillerie-Kapelle unter Leitung des Herrn Stadtmusikdirektors ausgeführt, zeichnete sich durch ergötzlichen Vortrag der Musikstücke aus. Eine angenehme Unterbrechung des musikalischen Teiles bot das Hiebsechten auf der Bühne, und nahm vor allem das Kontraststück, welches in den vom Verein erst kürzlich erworbenen Hiebmasken zur Vorführung gelangte, das lebhafteste Interesse in Anspruch. Den Schluss der Darbietungen bildete ein unter Leitung des Herrn Otto ausgeführter Facklerreigen, der allseitige Anerkennung fand.

Kolter-Weymanns Varietee auf dem Schützenplatz gibt infolge des ungünstigen Wetters seine Vorstellungen von jetzt ab im Saal.

Die „Dresdner Nachrichten“ bliden am 1. Oktober auf ein 50-jähriges Bestehen. Aus Anlaß dessen erscheint mit der Nummer am 30. September eine hübsch ausgestattete Jubiläumsvilage. Sie enthält neben den Abbildungen des Geschäftsheims von früher und jetzt auch solche von den Begründern des Blattes, sowie ferner einen Bericht über den Werdegang und verschiedene literarische Erzeugnisse der Mitarbeiter des Organs.

Die mit Recht von den Schiffen gefürchtete Stromfurcht ist diejenige am Obdeltiger Durchstich, unterhalb Mühlbergs, bei Belgern. Infolge der alljährlich dort eintretenden überaus zahlreichen Schiffsunfälle, wodurch zeitweise eine völlige Sperrung des Elberkehrs herbeigeführt wurde, hat sich die Kgl. Elbstrombauverwaltung veranlaßt gesehen, im Laufe dieses Sommers umfangreiche Bauausführungen an jener Stromstelle in Angriff zu nehmen, um die so überaus schwierigen und gefährlichen Verkehrsverhältnisse an jener Stromstelle zu bessern. Es ist auf rechtsseitigem Ufer der große Steindamm be-

deutend erhöht und verlängert worden und war die Abpflasterung desselben beinahe beendet. Das plötzliche Hochwasser hat nun infolge der starken Strömung, die an dieser Stelle herrscht, den großen Damm auf 25—30 Meter Länge wieder weggespült.

Der Oktober, der im deutschen Kalender Weinmonat oder Gildhard vom Gesswerden der Blätter heißt, leitet seinen Namen von dem lateinischen Worte octo — acht her, weil er bei den alten Römern der achte Monat des Jahres war. Er ist der eigentliche Herbstmonat und leitet die kalte Jahreszeit ein. Mit diesem Monate nimmt das Winterhalbjahr seinen Anfang, und wenn es auch in der Natur noch gar nicht so winterlich aussieht, so weiß doch jeder, daß die schönen Tage gezählt sind. Bald brausen die Stürme durch das Land, Nebel wallen, Fröste treten ein, bunt steht der Wald da. Ein kräftiger Windstoß, und entlaubt sind Busch und Baum. Langsam rückt sich die Erde zum Winter schlafen. Und doch ist der Oktober ein Maler im großen. Zwar verschwindet die Farbenpracht der einzelnen Blumen, die letzten Sonnenblumen neigen ihr Haupt, aber trotzdem ist der Oktober nicht farblos. Noch prangen die großen Flächen der Teppichbeete in ihren verschiedenen Farbenabstufungen, hauptsächlich aber malt der Oktober das große Kleid der Mutter Erde in bunten Farben. Das fastige Grün ist freilich dahin, aber über das Gewand des Baumes verbreitet sich nach und nach leuchtendes Gelb, und der Wald erstrahlt bald in Gelb und Rot und Braun neben dem dunkeln Grün der Rindebäume wie ein buntes farbiges Teppich. Die bunte Färbung im Oktober ist das Ergreifen in der Natur, das bald dem schneeweißen Haupte des Winters den Platz räumen wird. Den alten Bauern regeln zufolge muß der Oktober trübe und regnerisch, aber frostfrei sein, um dem Landmann Nutzen zu bringen; denn auf Sankt Gallen-Tag (16.) muß jeder Apfel in den Saft. Wenn's im Oktober friert und schneit, so bringt der Januar milde Zeit. Halten die Krähen Konvium, so sieh nach Feuerholz dich um. — Trägste Häschen lang sein Sommerkleid, so ist der Winter auch noch weit. — Oktobergewitter sagen beständig, der künftige Monat sei wetterwendisch. — Wenn Simon und Judas (28.) mit Sturm einherwandeln, so wollen sie mit dem Winter verhandeln. — Oktoberdonner ist fürwahr noch besser als im Februar. — Fällt der erste Schnee in den Sächsen, vor strengem Winter kündigt er Schutz. — Hat der Oktober viel Regen gebracht, hat er auch gut die Acker bedacht. — Nichts kann mehr vor Raupen schützen, als wenn der Oktober erfrischet mit Pfähen. — Mengt der Oktober sich in den Winter, so ist dann dieser um so gelinder. — Fängt der Winter früh an zu toben, wird man ihn im Januar loben. — Je fetter die Vögel und Taube sind, desto kälter erscheint das Christkind. — Auf den Tag Sankt Gallus (16.) die Weibekuh in den Stall muß und der Apfel in den Korb muß. — Wenn Simon und Judas (28.) vorbei, rückt der Winter herbei. — Wenn im Moor viel Treilicht' steht, bleibt das Wetter lange schön. — Ist im Oktober das Wetter hell, bringt es her den Winter schnell. — Ist im Oktober Frost und Wind, wird Januar und Hornung gelind. — Oktober und März gleichen sich allerwärts. — Nordlichtschein bringt Kälte ein. — Sieht das Raub an den Bäumen fest, sich strenger Winter erwarten läßt. — Wandert die Feldmaus nach dem Haus, bleibt der Frost nicht lange aus. — Von Lucia (18.) bis St. Simonstage (28.) zerstört der Raupennester Plage. — Wie im Oktober die Regen haufen, werden im Dezember die Stürme brausen. — Oktober rau, Januar flau. — Oktoberhimmel voller Sterne, hat warme Dofen gerne. — Oktobergewitter sind Zeichenbitter. — Kriechen die Gidhändchen bald zu Rest, wird der Winter hart und fest. — St. Gallen (16.) läßt den Schnee fallen. — Ist St. Gallen (16.) nah, ist's dem Wein fein Spaß.

Zeit einer Reihe von Jahren hat sich der Kurs der sächsischen 3prozentigen Rente gegenüber den preussischen 3prozentigen Konjols immer einige Prozente niedriger gehalten und manche Bemerkung unliebsamer Art haben wir Sachsen über dieses Zurückbleiben der sächsischen Rente hören müssen. Da ist es denn höchst erfreulich gewesen, zu beobachten, daß allmählich die Kursdifferenz schwand und der Kurs der sächsischen Rente dem preussischen Konjols fast hart auf die Fersen rückte, bis er in den letzten Tagen ihn endlich erreicht hat. Diese Tatsache beweist, daß auch an der Börse die sächsischen Finanzen jetzt wieder anders und besser eingeschätzt werden, als es vor Jahren der Fall war.